

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.04.2018

Geschäftszeichen:

III 62-1.19.17-229/15

Nummer:

Z-19.17-1800

Geltungsdauer

vom: **16. April 2018**

bis: **1. Dezember 2021**

Antragsteller:

Dallmer GmbH & Co. KG

Sanitärtechnik

Wiebelsheidestraße 25

59757 Arnsberg

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für
Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der
Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen und genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst neun Seiten und 13 Anlagen.

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.17-1800 vom 22. November 2016.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung gilt für die Herstellung des Bausatzes "DALLMER Dachablauf" und die Errichtung der Rohrabschottung, "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." genannt, als

- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 120 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 120, Benennung (Kurzbezeichnung) F 120-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 90 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 90 (feuerbeständig), Benennung (Kurzbezeichnung) F 90-AB, nach DIN 4102-2²,
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 60 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 60 (hochfeuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 60-AB nach DIN 4102-2² oder
- Bauart der Feuerwiderstandsklasse R 30 nach DIN 4102-11¹ bei Einbau in Dächer mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 (feuerhemmend), Benennung (Kurzbezeichnung) F 30-A, nach DIN 4102-2².

Die Rohrabschottung verhindert im Bereich der Dachdurchdringung die Ausbreitung von Feuer und Rauch über mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten – jedoch nicht den Durchtritt von Rauch unterhalb der Reaktionstemperatur des dämmschichtbildenden Baustoffs. Sie darf daher nur an Stellen eingebaut werden, die direkt ins Freie führen.

1.1.2 Die Rohrabschottung besteht im Wesentlichen aus einem Brandschutzelement und einem Fugenverschluss. Die Rohrabschottung ist gemäß Abschnitt 4 aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf nach Maßgabe bauordnungsrechtlicher Vorschriften in Dächern errichtet werden. Die Dächer müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen und hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderung an die Feuerwiderstandsfähigkeit³ mindestens feuerhemmend bzw. hochfeuerhemmend bzw. feuerbeständig bzw. 120 Minuten feuerwiderstandsfähig sein (s. Abschnitte 3.1.1).

Die Dicke der Decken muss mindestens 15 cm betragen.

1.2.2 Die Rohrabschottung darf zum Schließen von Öffnungen verwendet werden, wenn die hindurchgeführten Installationen folgende Bedingungen erfüllen⁴:

Dachabläufe mit angeschlossenen Abwasserrohren, ggf. mit Heizkabel

- Dachabläufe der Firma Dallmer GmbH + Co. KG, 59757 Arnsberg gemäß Abschnitt 3.2.2
- Abwasserrohre aus Rohrwerkstoffen und mit Abmessungen⁵ gemäß Abschnitt 3.2.1

¹ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Die Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen erfolgt gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2, "Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung der Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten" der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV/TB) Ausgabe 2017/1, Anhang 4, Abschnitt 6

⁴ Technische Bestimmungen für die Ausführung von Rohrleitungsanlagen und die Zulässigkeit von Rohrdurchführungen bleiben unberührt.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.17-1800

Seite 4 von 9 | 16. April 2018

- Abwasserrohre jeglicher Art bei Anschluss über ein Kunststoffverbindungsstück mit dem Ablaufstutzen des Dachablaufs gemäß Abschnitt 3.2.1
 - Heizkabel mit maximalen Querschnittsabmessungen von 4,2 mm x 6,2 mm
 - Anordnung der Rohre/Dachabläufe senkrecht zur Bauteiloberfläche
- 1.2.3 Andere Teile oder Hilfskonstruktionen sowie andere elektrische Leitungen als nach Abschnitt 1.2.3 dürfen nicht durch die zu verschließende Bauteilöffnung hindurchgeführt werden.
- 1.2.4 Die Verhinderung von Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen sowie an den Rohrleitungen selbst, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sind mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung nicht nachgewiesen. Diesen Risiken ist durch Anordnung geeigneter Maßnahmen bei der Konzeption bzw. bei der Installation der Rohrleitungen Rechnung zu tragen. Im Bereich von nicht isolierten Metall-Rohren muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheitstemperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2² mit Längendehnungen ≥ 10 mm/m gerechnet werden.
- 1.2.5 Für die Anwendung der Rohrabschottung in anderen Bauteilen oder für Installationen anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder mit anderem Aufbau als nach Abschnitt 1.2.3 ist die Anwendbarkeit gesondert nachzuweisen.
- 1.2.6 Die im Folgenden beschriebenen und in den Anlagezeichnungen dargestellten Ausführungen stellen Mindestanforderungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz dar. Sofern bauaufsichtliche Anforderungen an den Schall- oder Wärmeschutz gestellt werden, sind entsprechende Nachweise anwendungsbezogen zu führen.
- Es ist im Übrigen sicherzustellen, dass durch den Einbau der Abschottung die Standsicherheit des angrenzenden Bauteils – auch im Brandfall – nicht beeinträchtigt wird.
- Die Vorschriften anderer Rechtsbereiche bleiben unberührt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte**2.1 Eigenschaften und Zusammensetzungen****2.1.1 Einbausatz aus Brandschutzelementen, Schaumstoffstreifen und Bauschutzdeckel**

Der Einbausatz besteht aus dem Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1.1, dem Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.1.2 und dem Bauschutzdeckel nach Abschnitt 2.1.3.

2.1.1.1 Brandschutzelement

Das Brandschutzelement, "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1" bzw. "Brandschutz-Rohbauelement Nr. 5" genannt, muss gemäß Anlage 4 jeweils aus

- einem vor Korrosion geschütztem Stahlblechgehäuse und drei Haltebügeln nach Abschnitt 2.1.1.2,
 - einer Brandschutzeinlage aus dem dämmschichtbildenden Baustoff nach Abschnitt 2.1.1.3 sowie
 - einer Mörtelmanschette und einer Rohrmuffe nach Abschnitt 2.1.1.4
- werkseitig hergestellt werden.

2.1.1.2 Stahlblechgehäuse und Haltebügel

Die Gehäuse müssen aus mindestens 0,7 mm dickem, vor Korrosion geschützten Stahlblech und die Haltebügel aus mindestens 1 mm dickem Stahlblech bestehen.

⁵ Rohraußendurchmesser (d_A) und Rohrwandstärke (s); Nennwerte nach den Normen bzw. allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.17-1800

Seite 5 von 9 | 16. April 2018

2.1.1.3 Dämmschichtbildender Baustoff

Der dämmschichtbildenden Baustoff, "Multifoam AK" genannt, muss der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.11-1077 entsprechen.

2.1.1.4 Mörtelmanschette und Rohrmuffe

Die Mörtelmanschetten müssen aus einer Folie aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen. Die mit einer Elastomer-Lippendichtung ausgerüsteten Rohrmuffen (sog. Einschubelemente) müssen aus Polyvinylchlorid (PVC) bestehen.

2.1.2 Schaumstoffstreifen

Wahlweise darf zwischen der Oberkante des Daches und dem Flansch des Dachablaufs ein 5 mm dicker Streifen aus normalentflammbarem (Baustoffklasse DIN 4102-B2)⁶ Polystyrol-Schaumstoff (sog. Schallschutzmanschette) angeordnet werden.

2.1.3 Bauschutzdeckel

Bis zum Einsetzen des Ablaufkörpers in das Brandschutzelement ist die Öffnung des Brandschutzelements mit einem Bauschutzdeckel aus Kunststoff zu verschließen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung des Einbausatzes

Die für die Herstellung des Einbausatzes bzw. die Erstellung der Rohrabschottung zu verwendenden Bauprodukte müssen

- den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und
- verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den jeweiligen Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung des Einbausatzes und des Brandschutzelements

Jedes Brandschutzelement für Rohrabschottungen nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und zusätzlich die Verpackung des Einbausatzes muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Jedes Brandschutzelement und jede dazugehörige Verpackung des Einbausatzes muss einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Brandschutz-Rohbauelement Nr. ..." ⁷ bzw. Einbausatz für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr..."
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.17-1800
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf dem Brandschutzelement zu befestigen. Wahlweise dürfen diese Angaben auch erhaben eingepreßt werden.

2.2.2.2 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Rohrabschottung nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

⁶ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen, Prüfungen

⁷ Die Nummer des Brandschutz-Rohbauelements ist zu ergänzen.

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.17-1800

Seite 6 von 9 | 16. April 2018

- Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..."7
der Feuerwiderstandsklasse R ...⁸
nach Zul.-Nr.: Z-19.17-1800
- Name des Herstellers der Rohrabschottung (Verarbeiter)
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist jeweils neben der Rohrabschottung am Bauteil zu befestigen.

2.2.3 Einbauanleitung

Jede Verpackungseinheit des Einbausatzes nach der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist mit einer Einbauanleitung auszuliefern, die der Antragsteller/Hersteller in Übereinstimmung mit diesem Bescheid erstellt hat und die alle zur Montage und zur Nutzung erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweise enthält, z. B.:

- Art und Mindestdicken der Dächer, in die die Rohrabschottung eingebaut werden darf,
- Grundsätze für den Einbau der Rohrabschottung mit Angaben über die dafür zu verwendenden Baustoffe,
- Hinweise auf zulässige Brandschutzelemente und Dachabläufe sowie Aufstellung der Rohre aus thermoplastischen Kunststoffen (Angaben zu Rohrwerkstoffen, Rohraußendurchmesser) die an der Rohrabschottung angeordnet werden dürfen,
- Hinweise auf die Art der Rohrleitung (z. B. Abwasserleitungen), an denen die jeweiligen Rohrabschottungen angeordnet werden dürfen,
- Anweisungen zum Einbau der Rohrabschottung und zu notwendigen Abständen,
- Sicherungsmaßnahmen während des Einbaus (Bauschutzdeckel bzw. –rost)
- Hinweise auf zulässige Verankerungs- oder Befestigungsmittel,
- Hinweise auf die Reihenfolge der Arbeitsvorgänge.

2.3 Übereinstimmungsnachweis**2.3.1 Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Brandschutzelemente nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Brandschutzelemente eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten. Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes nach Abschnitt 2.1.1 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

⁸

Die Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 ist entsprechend der Feuerwiderstandsklasse des angrenzenden Bauteils zu ergänzen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Prüfung der Beschaffenheit und der Abmessungen der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes, insbesondere der Stahlblechgehäuse und der Brandschutzeinlagen, mindestens einmal pro 1000 Stück – jedoch mindestens einmal je Herstellungstag – bei ständiger Fertigung bzw. einmal pro Charge bei nichtständiger Fertigung,
- Prüfung, dass für die Herstellung der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes ausschließlich die in diesem Bescheid geforderten Baustoffe verwendet werden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Brandschutzelemente bzw. Einbausätze die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Brandschutzelemente ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Die Überwachungsstelle ist nach mindestens einjähriger beanstandungsfreier Überwachung berechtigt, die Zahl der Überwachungen auf eine pro Jahr herabzusetzen, wenn sich die Herstellung als wenig fehlerempfindlich erweist und die bisherigen Prüfergebnisse positiv sind.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.1.1 für die Brandschutzelemente bzw. die Einbausätze festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Fremdüberwachung muss mindestens nachfolgende Maßnahmen umfassen:

- die Kontrolle der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle,
- die Kontrolle der Abmessungen der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes und die Beschaffenheit der Brandschutzeinlagen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff,
- die Kontrolle der Kennzeichnung der für die Herstellung der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes verwendeten Baustoffe sowie die Kennzeichnung der Brandschutzelemente bzw. des Einbausatzes selbst.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deut-

schen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Bauteile

3.1.1 Die Rohrabschottung darf in Dächern aus Beton bzw. Stahlbeton oder aus Porenbeton errichtet werden.

Die Dächer müssen den Bestimmungen des Abschnitts 1.2.1 entsprechen.

3.1.2 Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der Tabelle 1 entsprechen:

Tabelle 1:

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
Kabel- oder Rohrabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 40 cm x 40 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 40 cm x 40 cm	≥ 10 cm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 20 cm x 20 cm	≥ 20 cm
	beide Öffnungen ≤ 20 cm x 20 cm	≥ 10 cm

3.2 Installationen

3.2.1 Rohre

3.2.1.1 Direkt an Dachabläufe nach Abschnitt 3.2.2 angeschlossene Abwasserrohre müssen den Angaben des Abschnitts 1.2.3 und der Anlage 1 entsprechen.

3.2.1.2 Wahlweise dürfen Abwasserrohre jeglicher Art über Kunststoffverbindungsstücke aus Polypropylen (PP) vom Typ "SML/HT-Rohrverbinder" der Firma Dallmer GmbH + Co. KG, 59757 Arnsberg, gemäß der Anlage 1 an Dachabläufe nach Abschnitt 3.2.2 angeschlossen sein.

3.2.1.3 Die Auflagerung bzw. die Abhängung der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottung und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall mindestens 120 Minuten, 90 Minuten, 60 Minuten oder 30 Minuten funktionsfähig bleiben (vgl. DIN 4102-4⁹, Abschnitt 8.5.7.5).

3.2.2 Dachabläufe

Die Dachabläufe der Firma Dallmer GmbH + Co., 59757 Arnsberg müssen aus

- einem Ablaufkörper aus Polypropylen (PP) und
- einem Kies- und Laubfangkorb (aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) oder aus Polypropylen)

bestehen und den Angaben der Anlagen 1 und 2 entsprechen.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

3.3.1.1 Vor dem Einbau der Rohrabschottung ist in jedem Fall zu kontrollieren, ob das Rohr bzw. der Dachablauf den Bestimmungen des Abschnitts 3.2 entspricht.

3.3.1.2 Es muss das gemäß Anlage 1 zum jeweiligen Dachablauf passende Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1.1 verwendet werden.

⁹ DIN 4102-4:1994-03 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

**Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/
Allgemeine Bauartgenehmigung**

Nr. Z-19.17-1800

Seite 9 von 9 | 16. April 2018

3.3.1.3 Die Größe der kreisrunden Bauteilöffnung, in die die Rohrabschottung eingebaut werden soll, muss auf die Abmessungen des Brandschutzelementes (s. Anlage 4: Durchmesser der Brandschutz-Ronde und der Mörtelmanschette) abgestimmt werden.

3.3.1.4 Zu Beginn der Schottherstellung ist die Laibung der Bauteilöffnung zu reinigen.

3.3.2 Einbau der Rohrabschottung

3.3.2.1 Das Brandschutzelement nach Abschnitt 2.1.1.1 ist gemäß der Anlagen 7 bis 12 so in das Dach einzusetzen, dass die Haltewinkel auf dem Dach aufliegen und die Mörtelmanschette an der Bauteillaibung anliegt. Die umlaufende Fuge oberhalb der Mörtelmanschette - zwischen Dach und Rohrmuffe des Brandschutzelementes (s. Anlage 3) - ist mit einem Mörtel der Mörtelgruppe II oder III nach DIN 1053-1¹⁰ auszufüllen.

3.3.2.2 Der Ablaufkörper des Dachablaufs nach Abschnitt 3.2.2 ist von oben in die Rohrmuffe des Brandschutzelementes so einzuschieben, dass der Flansch des Ablaufs auf dem Dach aufliegt. Zwischen Flansch und Dach darf der Schaumstoffstreifen nach Abschnitt 2.1.1.5 (sog. Schallschutzmanschette) angeordnet werden.

3.3.2.3 Die Abwasserrohre nach Abschnitt 3.2.1.1 sind gemäß den Anlagen 7 bis 12 am Ablaufstutzen des Dachablaufes zu befestigen.

Die Abwasserrohre, die nicht dem Abschnitt 3.2.1.1 entsprechen, müssen gemäß der Anlagen 7 bis 12 über Verbindungsstücke nach Abschnitt 3.2.1.2 am Ablaufstutzen des Dachablaufes angeschlossen werden.

3.3.2.4 Abschließend sind die zum Ablauf gehörenden Kies- und Laubfangkörbe gemäß Anlage 1 am Ablaufkörper zu befestigen. Der bestimmungsgemäße Zustand der Rohrabschottung ist erst nach Montage des Kies- und Laubfangkorbes gegeben.

3.4 Einbauanleitung

Für die Ausführung der Rohrabschottung sind im Übrigen die Angaben der Einbauanleitung zu beachten (s. Abschnitt 2.2.3).

3.5 Übereinstimmungserklärung

Der Unternehmer (Errichter), der die Rohrabschottung (Genehmigungsgegenstand) ausführt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm errichtete Rohrabschottung den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht (ein Muster für diese Bescheinigung s. Anlage 13). Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für die Nutzung

Bei jeder Ausführung der Rohrabschottung hat der Unternehmer (Errichter) den Auftraggeber schriftlich darauf hinzuweisen, dass die Brandschutzwirkung der Rohrabschottung auf die Dauer nur sichergestellt ist, wenn die Rohrabschottung stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird.

Prof. Gunter Hoppe
Abteilungsleiter

Beglaubigt

¹⁰

DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

1. Rohre für Abwasserleitungen:

Rohre für den direkten Anschluss am Ablaufstutzen des Dachablaufs:

Rohre aus Polyethylen hoher Dichte (PE-HD), Polypropylen (PP), Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylester-Styrol-Acrylnitril (ASA) oder Styrol-Copolymerisaten gemäß den Ziffern 1 bis 5 der Anlage 2 mit Rohraußendurchmessern und Rohrwanddicken gemäß Tabelle 1-1.

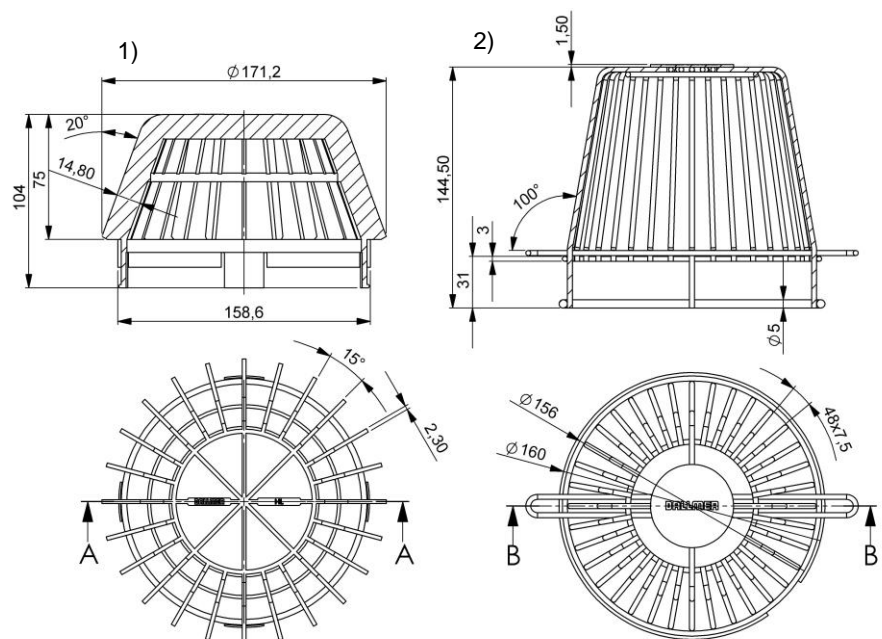
Rohre für den Anschluss an den Dachablauf über ein Kunststoffverbindungsstück aus Polypropylen (PP) vom Typ "SML/HT-Rohrverbinder" der Firma Dallmer GmbH + Co. KG, 59757 Arnsberg:

Rohre jeglicher Art; Rohrabmessungen passend zum Verbinder

2. Dachabläufe:

Dachabläufe gemäß Tabelle 1-1 der Firma Dallmer GmbH + Co., 59757 Arnsberg mit einem Ablaufkörper aus Polypropylen (PP) und einem Kies- und Laubfangkorb aus nichtrostendem Stahl (Werkstoffnummer 1.4301) oder aus Polypropylen.

- 1) Kies- u. Laubfangkorb aus Polypropylen
- 2) Kies- u. Laubfangkorb aus nichtrostendem Stahl



Maße in mm

Anhang 1 Zulässige Installationen – Rohre/Dachabläufe

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 1

Brandschutz-

Dachabläufe gem. Abschnitt 3.2.2 und zulässige Rohraußendurchmesser und -wanddicken

Serie	Dachablauf	Brandschutz-Rohbauelem.		Außendurchmesser Anschlussstück am Dachablauf [mm]	Rohrwanddicke [mm]
		1	5		
Dachablauf	Typ 62 mit Schraubstutzen DN 50 / DN 70 (1)		•	D = 50 mm oder 75 mm	1,8 - 3,5
	Typ 62 DN 70 (1)	•		D = 75 mm	2,3 - 3,5
	Typ 62 DN 50 (2)	•		D = 50 mm	1,8 - 3,5
	Typ 62H DN 50 (2)	•		D = 50 mm	1,8 - 3,5
	Typ 62H DN 70 (1)		•	D = 75 mm	2,3 - 3,5
	Typ 62 FPO DN 70 (2), (3)	•		D = 75 mm	1,8 - 3,5
	Typ 62 FPO DN 70 (2), (4)	•		D = 75 mm	1,8 - 3,5
	Typ 62 FPO DN 70 (2), (5)	•		D = 75 mm	1,8 - 3,5
Typ 62 FPO DN 70 (2), (6)	•		D = 75 mm	1,8 - 3,5	

- (1) nur mit Kies- u. Laubfangkorb aus nichtrostendem Stahl (s. u.)
- (2) mit Kies- u. Laubfangkorb aus Polypropylen oder nichtrostendem Stahl (s. u.)
- (3) mit Notentwässerungseinheit SuperDrain
- (4) mit Notentwässerungseinheit für Freispiegelentwässerung
- (5) mit Funktionseinheit SuperDrain
- (6) mit Funktionseinheit für Freispiegelentwässerung

Anhang 1

Zulässige Installationen – Rohre/Dachabläufe

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 2

Rohrwerkstoffe:

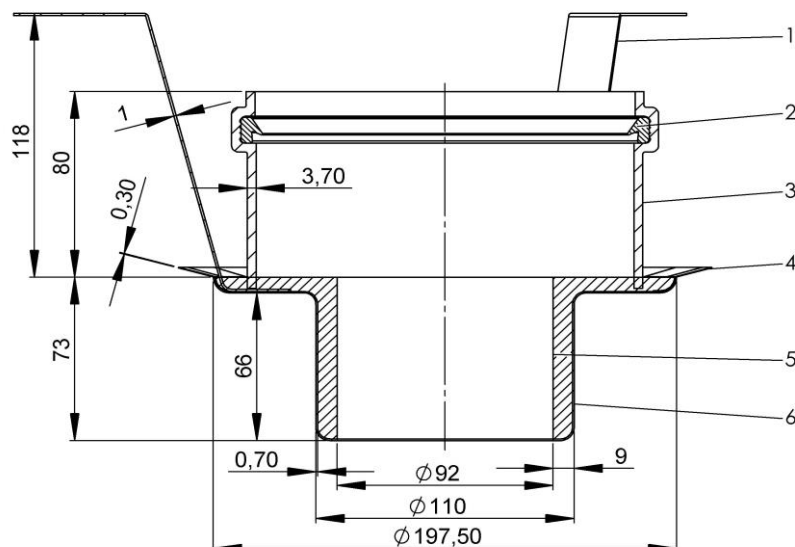
- | | | |
|---|---------------|--|
| 1 | DIN EN 1519-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Polyethylen(PE); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 2 | DIN 19537-1 | Rohre und Formstücke aus Polyethylen hoher Dichte (HDPE) für Abwasserkanäle und -leitungen; Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 3 | DIN 8077 | Rohre aus Polypropylen (PP); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 4 | DIN 16891 | Rohre aus Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS) oder Acrylnitril-Styrol-Acrylester (ASA); Maße (in der jeweils geltenden Ausgabe) |
| 5 | DIN EN 1455-1 | Kunststoff-Rohrleitungssysteme zum Ableiten von Abwasser (niedriger und hoher Temperatur) innerhalb der Gebäudestruktur; Acrylnitril-Butadien-Styrol (ABS); Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem (in der jeweils geltenden Ausgabe) |

elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.17-1800

ANHANG 1 – Installationen (Leitungen)	Anlage 3
Übersicht der zulässigen Installationen; Rohrwerkstoffe	
Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11	

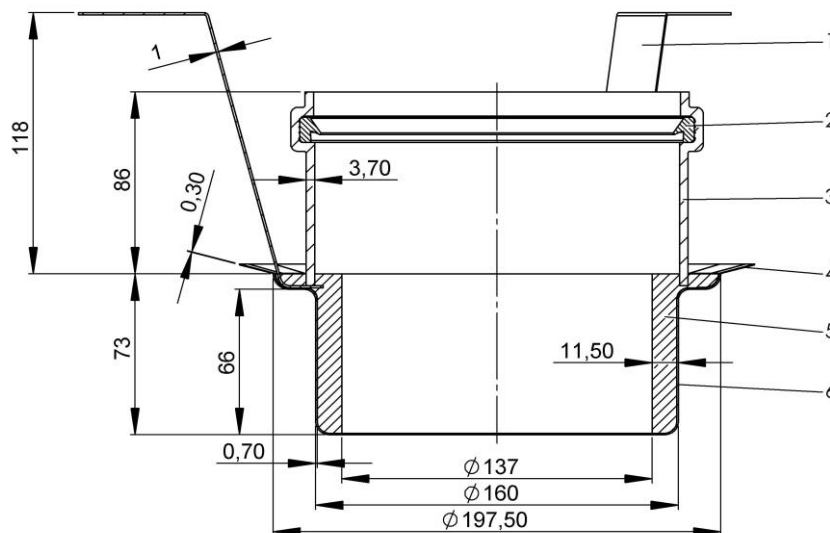
Brandschutz-Rohbauelement Nr. 1

gem. Abschnitt 2.1.1



Brandschutz-Rohbauelement Nr. 5

gem. Abschnitt 2.1.1



Pos.	Benennung	Material Element 1	Material Element 5	Menge
1	Haltebügel	Edelstahl V2A	FE-Blech verzinkt	3
2	Lippendichtung, geprüft nach DIN 4060	Elastomer	Elastomer	1
3	Muffe	PVC	PVC	1
4	Mörtelmanschette	PVC-Folie	PVC-Folie	1
5	Vergussmasse Multifoam	Multifoam	Multifoam	1
6	Brandschutz-Ronde	Edelstahl V2A	FE-Blech verzinkt	1

Maße in

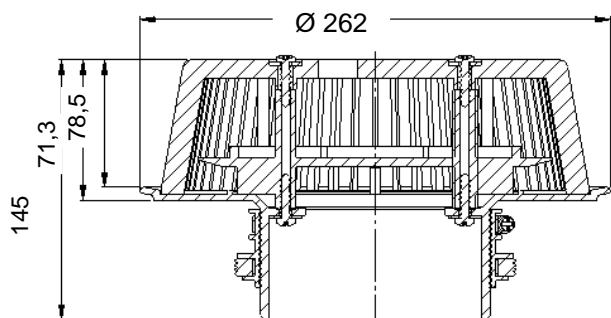
ANHANG 2 – Aufbau des Bauproduktes

Bestandteile und Abmessungen der Brandschutzelemente 4102-11

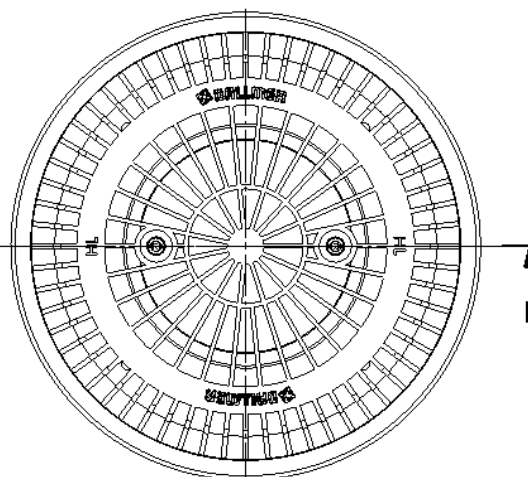
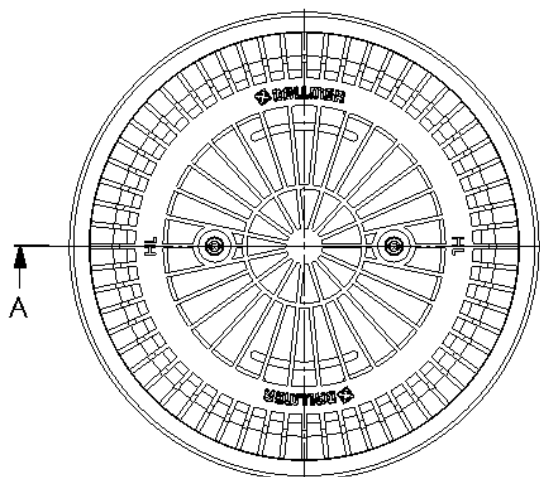
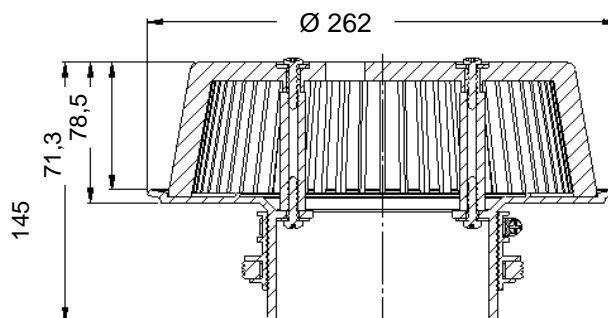
Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 4

Notentwässerungseinheit SuperDrain



Notentwässerungseinheit für Freispiegelentwässerung



elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-19.17-1800

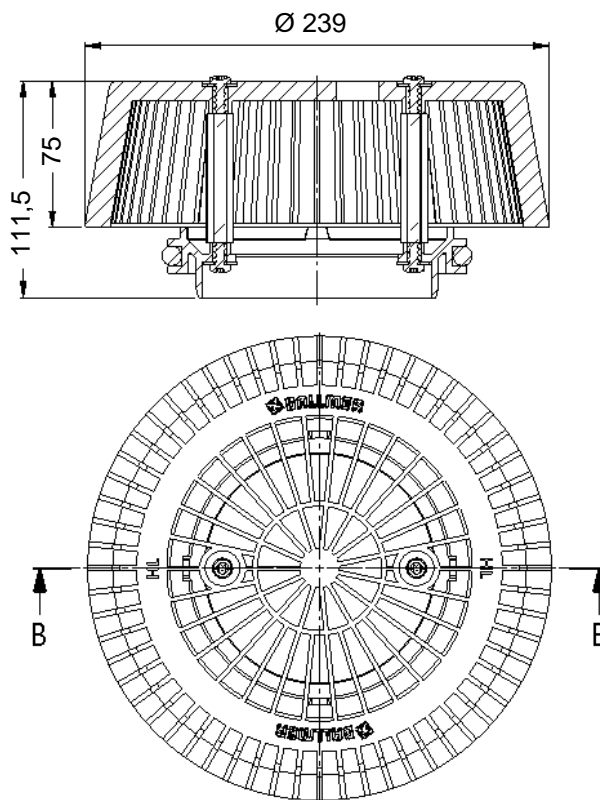
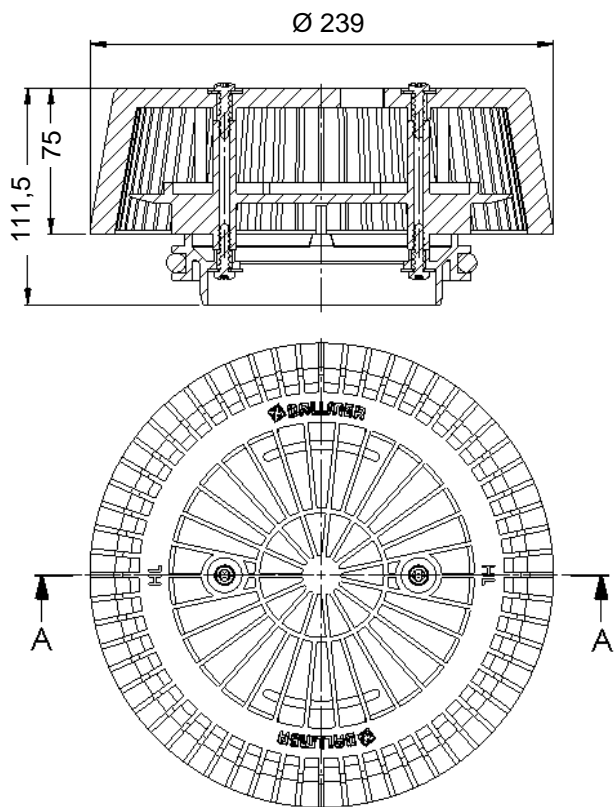
ANHANG 2 – Aufbau des Bauproduktes
 Dachabläufe, Kies- und Laubfangkörbe

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für
 Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der
 Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 5

Funktionseinheit SuperDrain

Funktionseinheit für Freispiegelentwässerung

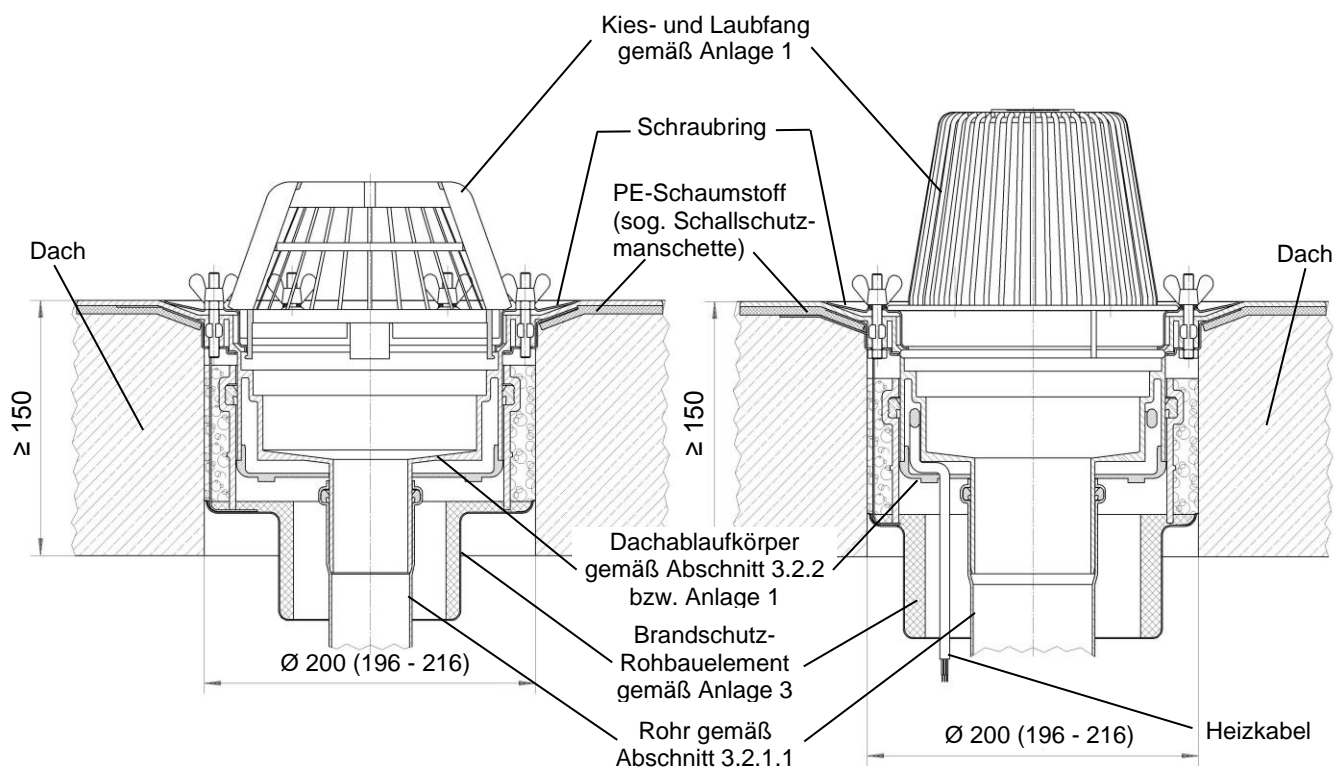


elektronische Kopie der abz des dibt: z-19.17-1800

ANHANG 2 – Aufbau des Bauproduktes
 Dachabläufe, Kies- und Laubfangkörbe

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für
 Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der
 Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 6



Bezeichnung	Material
Kies- und Laubfangkorb	PP-C
Schraubring	Edelstahl V2A
Schallschutzmanschette	Schaumfolie
Dachablaufkörper	PP-C

Bezeichnung	Material
Kies- und Laubfangkorb	Edelstahl V2A
Schraubring	Edelstahl V2A
Schallschutzmanschette	Schaumfolie
Dachablaufkörper	PP-C

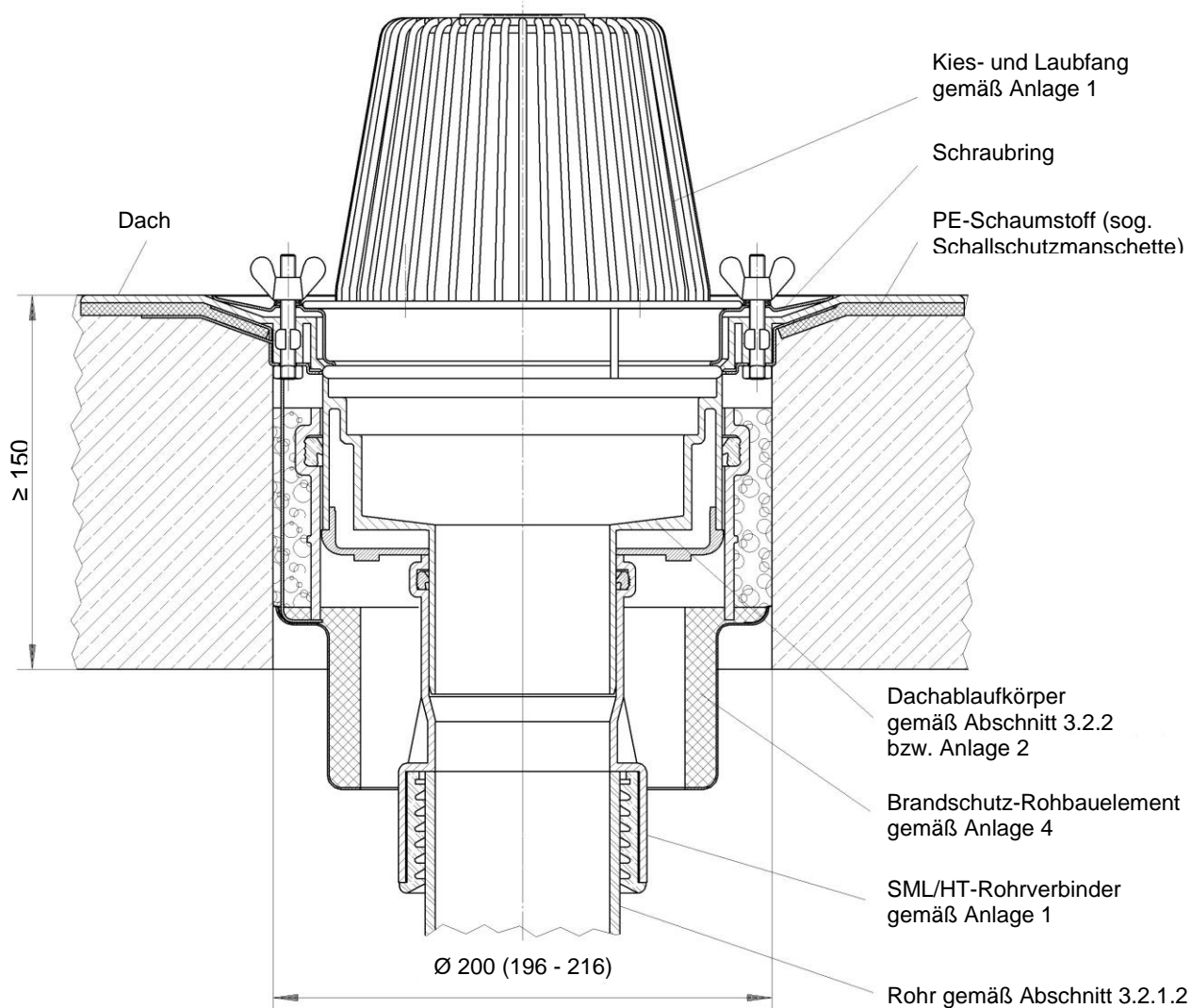
Maße in mm

Anhang 3 – Einbau der Abschottung

Einbau in Dächer – direkter Anschluss der Rohre an den Dachablauf

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 7



Bezeichnung	Material
Kies- und Laubfangkorb	Edelstahl V2A
Schraubring	Edelstahl V2A
Schallschutzmanschette	Schaumfolie
Dachablaufkörper	PP-C

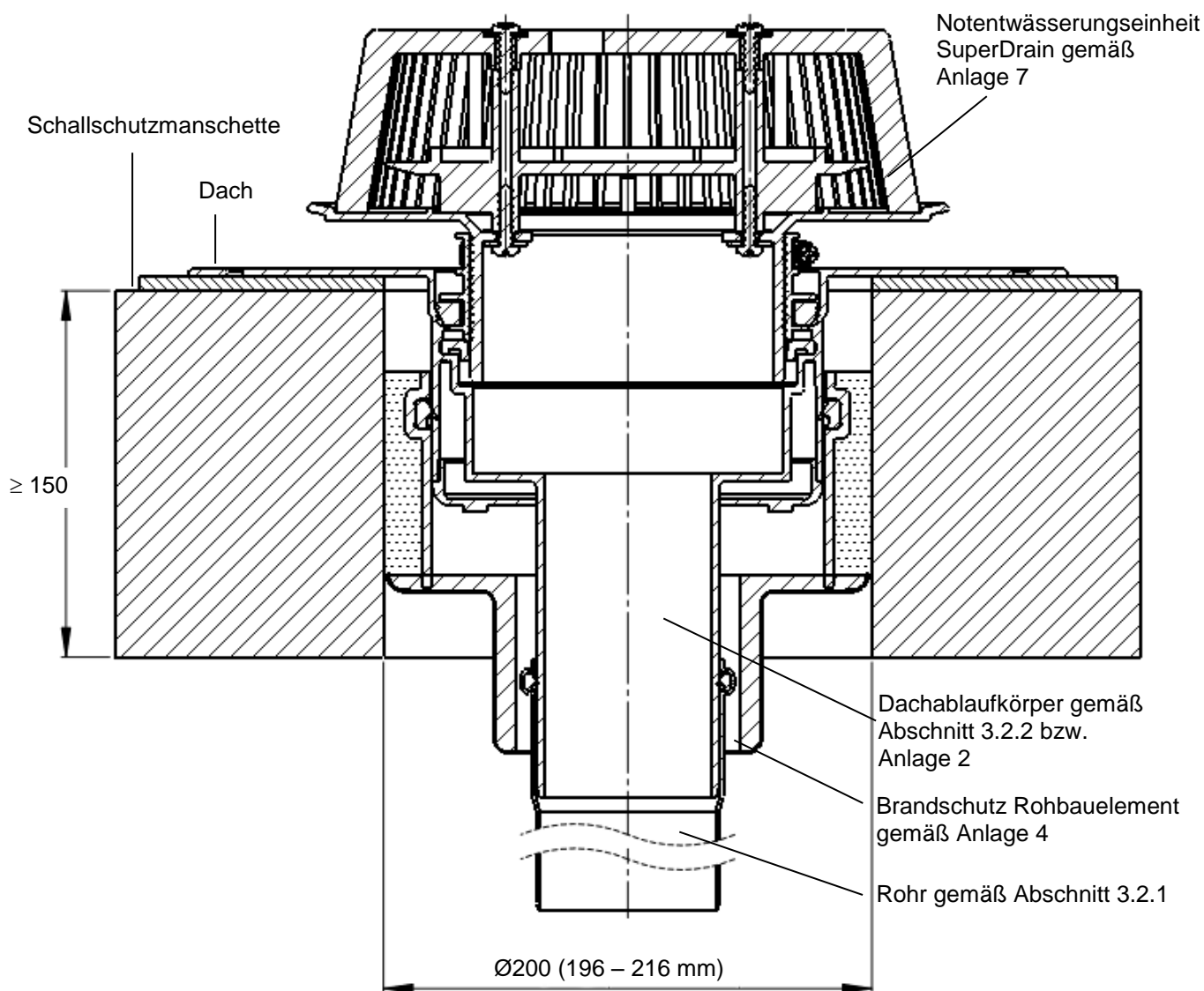
Maße in mm

Anhang 3 – Einbau der Abschottung

Einbau in Dächer – direkter Anschluss der Rohre an den Dachablauf

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 8



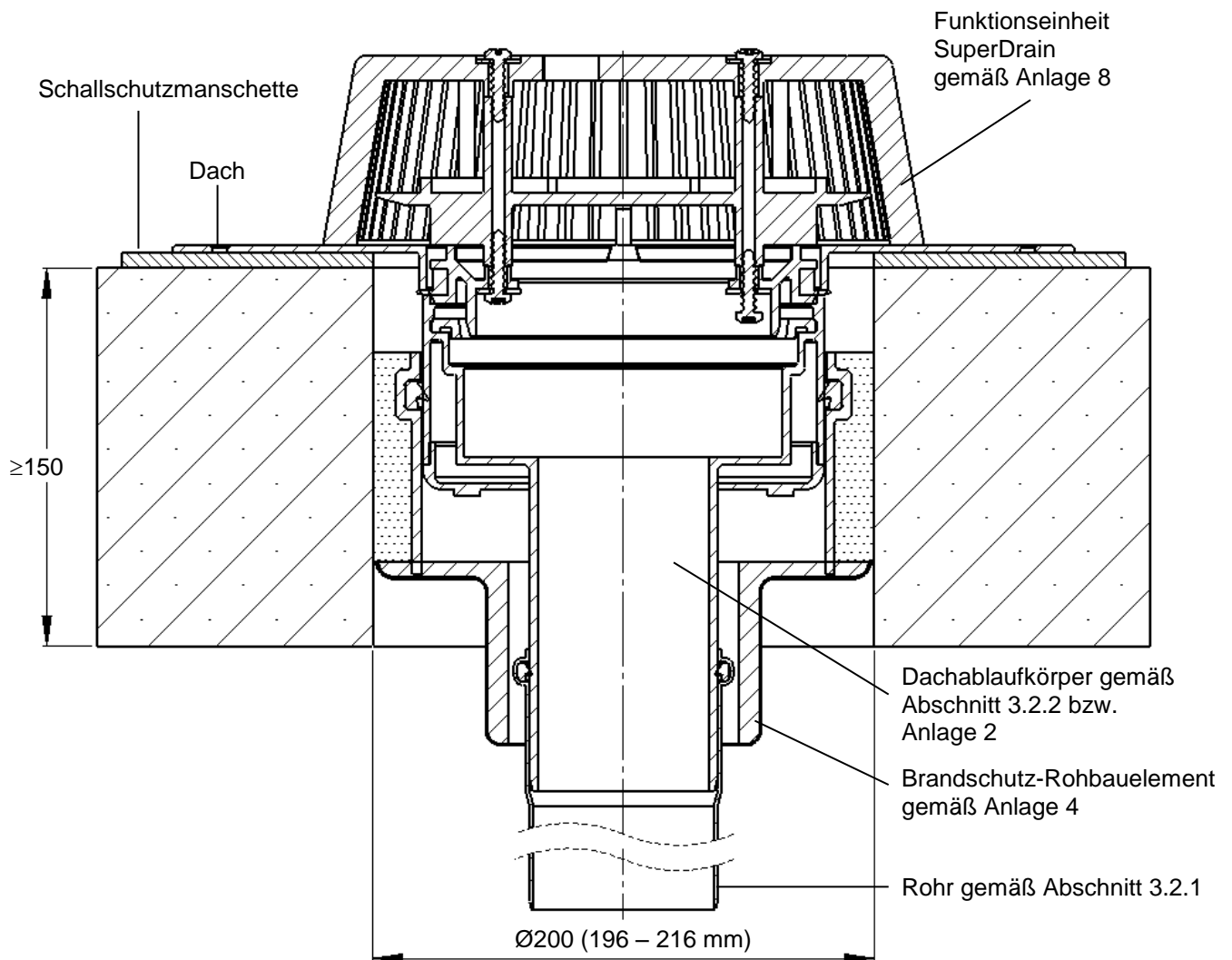
Bezeichnung	Material
Notentwässerungseinheit SuperDrain	PP-C
Schallschutzmanschette	Schaumfolie
Dachablaufkörper	PP-C

Anhang 3 – Einbau der Abschottung

Einbau in Dächer – Anschluss der Rohre mit Kunststoffverbindungstück

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 9

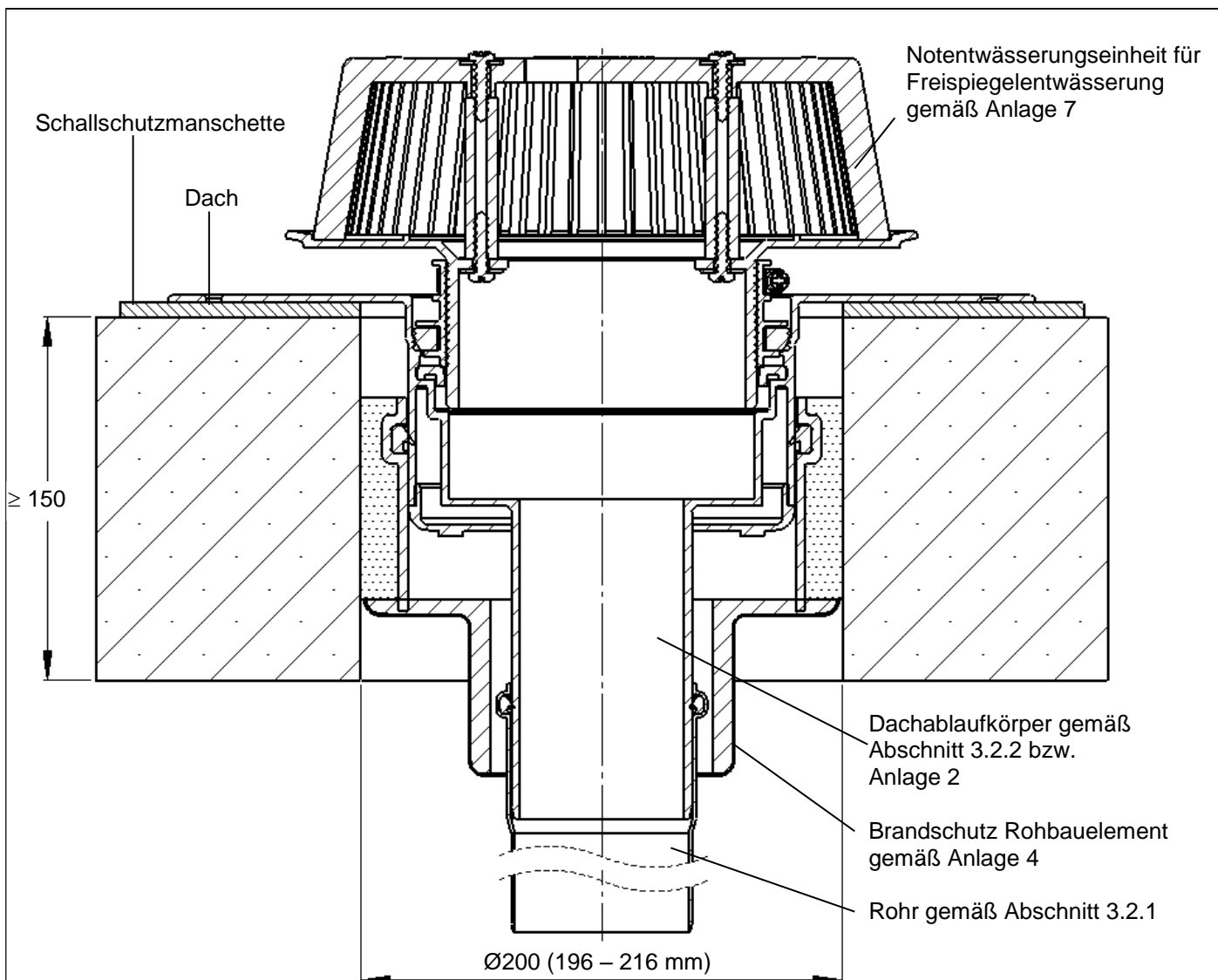


Bezeichnung	Material
Funktionseinheit SuperDrain	PP-C
Schallschutzmanschette	Schaumfolie
Dachablaufkörper	PP-C

Anhang 3 – Einbau der Abschottung
Einbau in Dächer

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 10

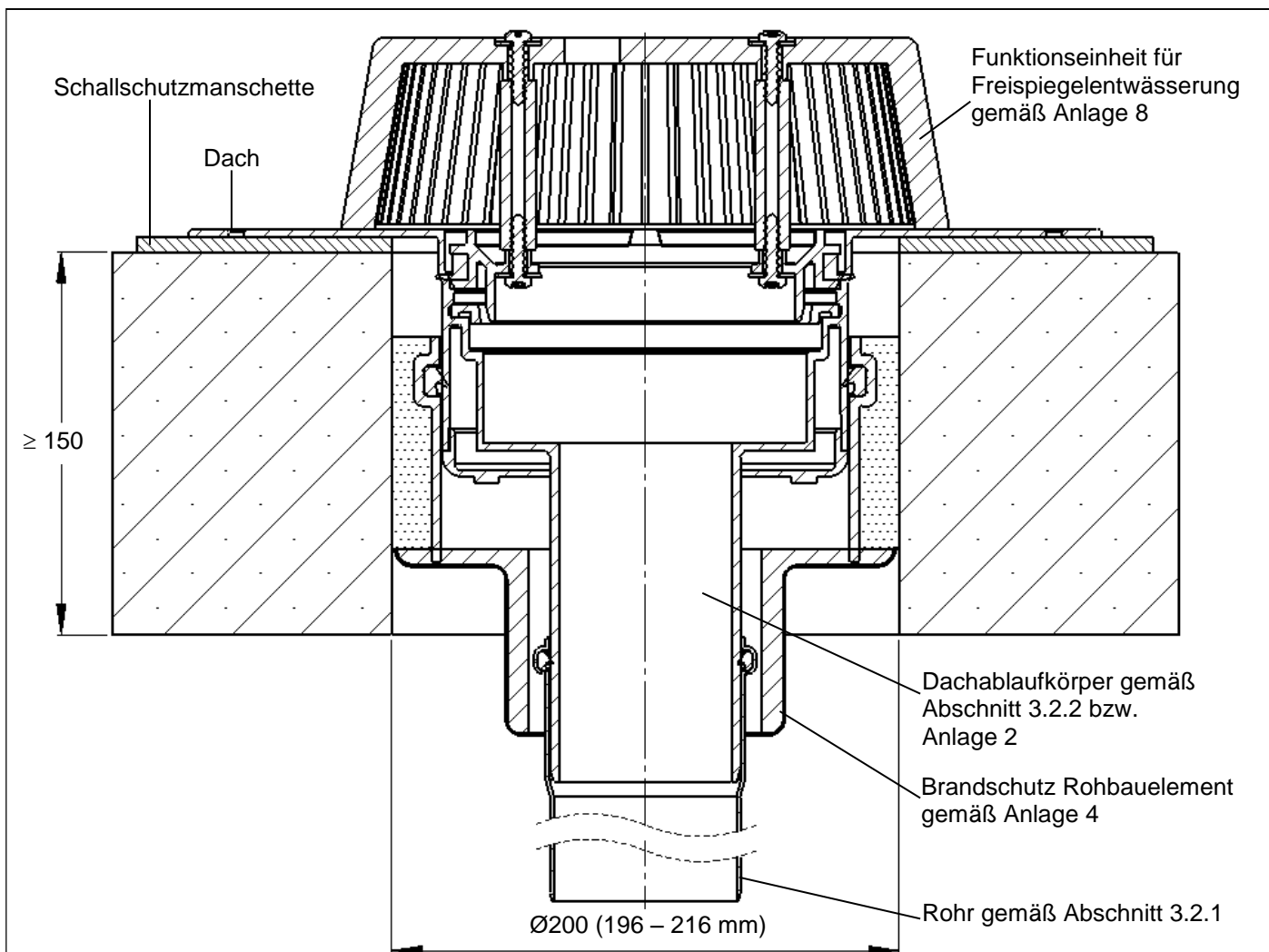


elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.17-1800

Anhang 3 – Einbau der Abschottung
 Einbau in Dächer

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 11



elektronische Kopie der abZ des dibt: z-19.17-1800

Anhang 3 – Einbau der Abschottung

Einbau in Dächer

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für
 Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der
 Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 12

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Rohrabschottung** (Genehmigungsgegenstand) hergestellt hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Errichtung:
- Geforderte Feuerwiderstandsfähigkeit:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Rohrabschottung** zum Einbau in Wände* und Decken* der Feuerwiderstandsfähigkeit ... hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr.: Z-19.17-.... des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) errichtet sowie gekennzeichnet wurde(n) und
- die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet waren.

* Nichtzutreffendes streichen

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Anhang 4 – Muster Übereinstimmungserklärung

Bausatz "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." und System für Rohrabschottung "DALLMER Dachablauf mit Brandschutzelement Nr. ..." der Feuerwiderstandsklasse R 120, R 90, R 60 oder R 30 nach DIN 4102-11

Anlage 13